

**MUSTER DER PRIVATEN BESTÄTIGUNG DURCH DEN UNTERNEHMER, DER HALTBARE  
ZUSAMMENGESETZTE ERZEUGNISSE IN DIE UNION VERBRINGT, GEMÄß ARTIKEL 22 DER  
DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2022/2292 DER KOMMISSION**

**VEREINIGTES KÖNIGREICH**

<b>Teil I: Beschreibung der Sendung</b>	<b>I.1 Versender/Ausführer</b>		<b>I.2 Bescheinigung</b>		<b>I.2a</b>	
	Name					
	Anschrift					
	Land		ISO-Ländercode			
	<b>I.5 Empfänger/Einführer <sup>(7)</sup></b>			<b>I.6 Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer</b>		
	Name			Name		
	Anschrift			Anschrift		
	Land			Land		ISO-Ländercode
	ISO-Ländercode			ISO-Ländercode		
	<b>I.7 Ursprungsland</b>			<b>I.9 Bestimmungsland</b>		
ISO-Ländercode			ISO-Ländercode			
<b>I.8 Ursprungsregion</b>			<b>I.10 Bestimmungsregion</b>			
Code			Code			
<b>I.11 Versandort</b>			<b>I.12 Bestimmungsort</b>			
Name			Name			
Anschrift			Anschrift			
Land			Land		ISO-Ländercode	
ISO-Ländercode			ISO-Ländercode			
<b>I.13 Verladeort</b>			<b>I.14 Datum und Uhrzeit des Abtransports</b>			
<b>I.15 Transportmittel</b>			<b>I.16 Eingangsgrenzkontrollstelle</b>			
<input type="checkbox"/> Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff  <input type="checkbox"/> Eisenbahn <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug			<b>I.17 Begleitdokumente</b>			
Kennzeichen			Art		Code	
			Land		ISO-Ländercode	
			Bezugsnummer des Handelspapiers			
<b>I.18 Beförderungsbedingungen</b>			<input type="checkbox"/> Gekühlt			
<input type="checkbox"/> Umgebungstemperatur						
<b>I.19 Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer</b>						
Transportbehälter-/Container-Nr.			Plombennummer			
<b>I.20 Zertifiziert als/für</b>						
<input type="checkbox"/> Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr						
			<b>I.22</b> <input type="checkbox"/> Für den Binnenmarkt			
<b>I.24 Gesamtzahl der Packstücke</b>				<b>I.26 Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)</b>		

I.27 Beschreibung der Sendung					
1	KN-Code	Art der Ware	Herstellungsbetrieb	Nettogewicht	Anzahl Packstücke
	Art der Verpackung	Chargen-Nr.	Herstellungsdatum	Endverbraucher <input type="checkbox"/>	
2	KN-Code	Art der Ware	Herstellungsbetrieb	Nettogewicht	Anzahl Packstücke
	Art der Verpackung	Chargen-Nr.	Herstellungsdatum	Endverbraucher <input type="checkbox"/>	
3	KN-Code	Art der Ware	Herstellungsbetrieb	Nettogewicht	Anzahl Packstücke
	Art der Verpackung	Chargen-Nr.	Herstellungsdatum	Endverbraucher <input type="checkbox"/>	
4	KN-Code	Art der Ware	Herstellungsbetrieb	Nettogewicht	Anzahl Packstücke
	Art der Verpackung	Chargen-Nr.	Herstellungsdatum	Endverbraucher <input type="checkbox"/>	
5	KN-Code	Art der Ware	Herstellungsbetrieb	Nettogewicht	Anzahl Packstücke
	Art der Verpackung	Chargen-Nr.	Herstellungsdatum	Endverbraucher <input type="checkbox"/>	

**II. Gesundheitsinformationen**

Der/Die Unterzeichnete, .....

*(Name, Anschrift und vollständige Angaben des Einführers)*

erklärt als Vertreter/-in des Lebensmittelunternehmers, der/die die Waren der in Teil I bezeichneten Sendung mit zusammengesetzten Erzeugnissen in die Union verbringt, hiermit, dass für die zusammengesetzten Erzeugnisse, die von der vorliegenden Bestätigung begleitet sind, Folgendes gilt:

1. Sie erfüllen die geltenden Anforderungen gemäß Artikel 126 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates.
2. Sie müssen nicht unter kontrollierten Temperaturbedingungen gelagert oder befördert werden, es sei denn, das haltbare zusammengesetzte Erzeugnis muss aus Gründen der organoleptischen Qualität gekühlt befördert werden.
3. Sie enthalten keine Erzeugnisse auf Kolostrumbasis und kein anderes verarbeitetes Fleisch als Gelatine<sup>(3)</sup>, Kollagen<sup>(3)</sup> oder hochverarbeitete Erzeugnissen<sup>(3)</sup> gemäß Anhang III Abschnitt XVI der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates.
4. Sie enthalten die folgende Liste von Zutaten pflanzlichen Ursprungs und von verarbeiteten Erzeugnissen tierischen Ursprungs<sup>(1)</sup>:  
.....;
5. Sie enthalten verarbeitete Erzeugnisse tierischen Ursprungs, für die in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Anforderungen festgelegt wurden und die aus folgendem zugelassenen Betrieb stammen<sup>(2)</sup>:  
.....;
6. Sie enthalten verarbeitete Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die – ausgenommen Gelatine, Kollagen und die in Anhang III Abschnitt XVI Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gelisteten hochverarbeiteten Erzeugnisse – aus Drittländern oder Gebieten davon stammen, aus denen der Eingang in die Union jedes der verarbeiteten Erzeugnisse tierischen Ursprungs nach der Liste in Anhang I der Durchführungsverordnung 2021/405 der Kommission zulässig ist, oder die aus einem EU-Mitgliedstaat stammen.
7. Sie stammen aus Drittländern oder Gebieten davon, aus denen der Eingang in die Union von Fleischerzeugnissen, Milcherzeugnissen, Fischereierzeugnissen oder Eiprodukten auf der Grundlage der Veterinär- und Hygieneanforderungen der Union zulässig ist und die für mindestens eines dieser Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 oder der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet und in der Liste in Anhang I der Durchführungsverordnung 2021/405 für die Arten/Waren aufgeführt sind, aus denen die in den zusammengesetzten Erzeugnissen enthaltenen verarbeiteten Erzeugnisse tierischen Ursprungs – ausgenommen Kollagen, Gelatine und die in Anhang III Abschnitt XVI Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gelisteten hochverarbeiteten Erzeugnisse – gewonnen wurden.
8. Sie wurden in einem Betrieb hergestellt, der Hygienenormen erfüllt, die als den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates gleichwertig anerkannt sind.
9. Für Fischereierzeugnisse aus Wildfang oder Fischereierzeugnisse aus lebenden Muscheln / lebenden Stachelhäutern / lebenden Manteltieren / lebenden Meeresschnecken bestehen Wildfangüberwachungsregelungen zur Kontrolle der Einhaltung der Unionsvorschriften über Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2023/915 der Kommission über Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln sowie über Pestizidrückstände und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs.
10. Sie enthalten Milcherzeugnisse<sup>(3)</sup>, die  
  - <sup>(3) (4) Entweder:</sup> keiner spezifischen risikomindernden Behandlung gemäß Anhang XXVII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission unterzogen wurden.
  - <sup>(3) (5) Oder:</sup> einer spezifischen risikomindernden Behandlung gemäß Spalte A oder B der Tabelle in Anhang XXVII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 unterzogen wurden.
  - <sup>(3) (6) Oder:</sup> einer spezifischen risikomindernden Behandlung unterzogen wurden, die einer der in Spalte B der Tabelle in Anhang XXVII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 genannten Behandlungen zumindest gleichwertig ist.
11. Sie enthalten Eiprodukte, die einer spezifischen risikomindernden Behandlung unterzogen wurden, die einer der in der Tabelle in Anhang XXVIII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692<sup>(3)</sup> genannten Behandlungen zumindest gleichwertig ist.

**Erläuterungen**

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Verweise auf die Union in dieser Bestätigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

**Teil I:**

- Feld I.6.: Optional, wenn die Erzeugnisse von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind.
- Feld I.13.: Optional, wenn die Erzeugnisse von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind.
- Feld I.15.: Optional, wenn die Erzeugnisse von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind.
- Feld I.16.: Optional, wenn die Erzeugnisse von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind.
- Feld I.18.: Wird das haltbare zusammengesetzte Erzeugnis aus Gründen der organoleptischen Qualität unter kontrollierten Temperaturbedingungen befördert, ist „Gekühlt“ anzugeben.
- Feld I.19.: Optional, wenn die Erzeugnisse von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind.
- Feld I.27.: Gilt die private Bestätigung für mehrere zusammengesetzte Erzeugnisse, so muss die Beschreibung der Waren in Feld I.27 für jedes zusammengesetzte Erzeugnis einzeln und eindeutig angegeben werden (eine Zeile je Erzeugnis).  
Beschreibung der Sendung:

Teil II: Bescheinigung

**II.a. Bescheinigung**

	<p>„Art der Verpackung“: Geben Sie die Art der Verpackung gemäß der Definition in der Empfehlung Nr. 21 <sup>A</sup> des UN/CEFACT (United Nations Centre for Trade Facilitation and Electronic Business) an.</p> <p>„Nettogewicht“: Geben Sie die Masse jedes zusammengesetzten Erzeugnisses an, für das die private Bestätigung gilt. Diese Daten werden für die Berechnung des Gesamtnettogewichts in Feld I.26 benötigt.</p> <p>„Herstellungsbetrieb“: Registrierungsnummer oder Anschrift der Anlage angeben, in der das zusammengesetzte Enderzeugnis hergestellt wird.</p>
Datum	Qualifikation und Bezeichnung des Einführers
Stempel	Unterschrift

- (1) Bitte geben Sie die Bestandteile in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils an. Eine Zusammenfassung der Bestandteile nach Milcherzeugnissen, Fischereierzeugnissen, Eiprodukten, Erzeugnissen nicht tierischen Ursprungs ist zulässig.
- (2) Tragen Sie die Zulassungsnummer des Betriebs/der Betriebe ein, der/die die im zusammengesetzten Erzeugnis enthaltenen verarbeiteten Erzeugnisse tierischen Ursprungs hergestellt hat/haben, sowie das Drittland, das Gebiet oder die Zone derselben oder den Mitgliedstaat, in dem/der sich der zugelassene Betrieb befindet, wie in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vorgesehen und vom die Waren in die Union verbringenden Lebensmittelunternehmer angegeben.
- (3) Nichtzutreffendes streichen.
- (4) Nur dann,
  - (a) wenn das Ursprungsmitgliedstaat oder das Ursprungsgebiet des zusammengesetzten Erzeugnisses oder eine Zone derselben (ISO-Ländercode in Teil I Feld I.7 der Bestätigung) in Anhang XVII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang in die Union von Milch und Milcherzeugnissen, die keiner risikomindernden Behandlung unterliegen, gelistet ist und
  - (b) wenn sich der zugelassene Ursprungsbetrieb der Rohmilch oder des Milcherzeugnisses (in Teil II Nummer 5 der Bestätigung angegeben) befindet:
    - (i) in einem Drittland, einem Gebiet oder einer Zone derselben, das/die in Anhang XVII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang in die Union von Milch und Milcherzeugnissen, die keiner risikomindernden Behandlung unterliegen, gelistet ist, oder
    - (ii) in der Union.
- (5) Nur dann,
  - a) wenn das Ursprungsmitgliedstaat oder das Ursprungsgebiet des zusammengesetzten Erzeugnisses oder eine Zone derselben (ISO-Ländercode in Teil I Feld I.7 der Bestätigung) in Anhang XVIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang in die Union von Milcherzeugnissen, die einer risikomindernden Behandlung unterliegen, gelistet ist und
  - b) wenn sich der zugelassene Ursprungsbetrieb der Rohmilch oder des Milcherzeugnisses (in Teil II Nummer 5 der Bestätigung angegeben) befindet:
    - (i) in einem Drittland, einem Gebiet oder einer Zone derselben, das/die in den Anhängen XVII oder XVIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang von Milch und/oder Milcherzeugnissen in die Union gelistet ist, oder
    - (ii) in der Union.
- (6) Wenn:
  - a) das Ursprungsmitgliedstaat oder das Ursprungsgebiet des zusammengesetzten Erzeugnisses oder eine Zone derselben (ISO-Ländercode in Teil I Feld I.7 der Bestätigung) in Anhang XVII oder XVIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 nicht für den Eingang von Milch und/oder Milcherzeugnissen in die Union gelistet ist und
  - b) sich der zugelassene Ursprungsbetrieb des Milcherzeugnisses (in Teil II Nummer 5 der Bestätigung angegeben) befindet:
    - i) in einem Drittland, einem Gebiet oder einer Zone derselben, das/die in den Anhängen XVII oder XVIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang von Milch und/oder Milcherzeugnissen in die Union gelistet ist, Oder:
    - ii) in der Union.
- (7) Einführer: Vertreter/in des Lebensmittelunternehmers, der/die die Waren in die Union verbringt, gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292.

<sup>A</sup> Aktuelle Fassung: [www.unece.org/uncefact/codeliststres.html](http://www.unece.org/uncefact/codeliststres.html).